

Bundesamt für Energie
Sektion Wasserkraft
3003 Bern

Elektronisch: revision-wrg@bfe.admin.ch

12. Oktober 2017

Revision Wasserrechtsgesetz: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision des Wasserrechtsgesetzes.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige Versorgung und wettbewerbsfähige Preise angewiesen. Zum Mitgliederkreis gehört auch die Strombranche, welche ein legitimes Interesse an Rechtssicherheit und wirtschaftsfreundlichen Rahmenbedingungen für die Produktion und Verteilung von Strom hat. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören auch die Wasserzinsen, welche zurzeit die Wettbewerbsfähigkeit unserer einheimischen Wasserkraft einschränken.

Allgemeine Bemerkungen

Die aktuell geltenden Bestimmungen zur Wasserzinsregelung werden den heutigen Marktgegebenheiten nicht mehr gerecht. Vor der Teilmarktöffnung des Strommarktes wurden die Wasserzinsen solidarisch von allen Endkunden getragen. Mit der Teilmarktöffnung im Jahr 2009 hat sich dies grundlegend geändert: Die Wasserzinsen können aufgrund der tiefen Marktpreise bei den Endkunden im freien Markt nicht mehr an diese weiterverrechnet, sondern nur noch auf die gebundenen Kunden im nicht-liberalisierten Markt verteilt werden. Mit der Teilöffnung des Strommarktes wurden gravierende Marktverzerrungen zwischen Kraftwerksbetreibern, welche die Wasserzinsen an gebundene Kunden überwälzen können, und denjenigen, welche dies im freien Markt nicht mehr können, geschaffen. Die bestehende Wasserzinsregelung ist deshalb nicht mehr adäquat und aufgrund der neuen Gegebenheiten der falsche Ansatz.

Zusätzlich wird mit der aktuellen Wasserzinsregelung die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer wichtigsten einheimischen Stromproduktion untergraben. Die Wasserzinsbelastung in unseren Nachbarländern ist viel tiefer als in der Schweiz: Während sie in Deutschland und Frankreich marginal ist und in Italien etwa halb so hoch wie bei uns, kennen die Österreicher gar keinen Wasserzins. In der Schweiz hingegen kommt die Wasserzinsbelastung auf etwa 1.6 Rp/kWh, was hinsichtlich der zurzeit sehr tiefen Marktpreise zu hoch ist um international wettbewerbsfähig zu bleiben. Im internationalen Marktumfeld können die Wasserzinsen generell nicht mehr direkt auf Kunden überwältigt werden, da die Preisbildung am europäischen Strommarkt definiert wird.

Übergangslösung und Flexibilisierung

Der Änderungsbedarf für das aktuelle System wurde erkannt, was economiesuisse begrüsst. Für die Zeit nach 2022 wird eine Flexibilisierung des Wasserzinsmaximums mit einem fixen und einem variablen, marktabhängigen Teil vorgeschlagen. Aus Sicht von economiesuisse ist dies die richtige Stossrichtung. Damit wird den heutigen Marktgegebenheiten zumindest teilweise Rechnung getragen. Daher sollte ein solcher Systemwechsel rasch resp. direkt nach 2019 vollzogen werden. Eine Übergangslösung erachten wir diesbezüglich als unnötig und fordern stattdessen eine direkt einzuführende Flexibilisierung. Nur ein direkter Systemwechsel schafft zudem die erforderliche Investitionssicherheit.

Ausgestaltung des Modells

Gemäss Bundesrat sollen die Flexibilisierung des Wasserzinses und seine genaue Ausgestaltung erst später, parallel zu den Arbeiten für ein neues Marktmodell, in einer separaten Vorlage beschlossen werden. Bei der Ausgestaltung der Flexibilisierung in einen fixen und einen variablen Teil ist es aus Sicht der Wirtschaft sehr wichtig, dass der verbleibende Sockel nicht zulasten der Allgemeinheit resp. der Endverbraucher geht. Der fixe Betrag soll weiterhin vom Konzessionsnehmer abgegolten werden. Der fixe Teil soll aber auf möglichst tiefer Basis zu liegen kommen, damit mit dem gewollten Systemwechsel auch wirklich eine wirkungsvolle Änderung einhergeht und die Wasserkraft nicht mehr allzu stark fix belastet wird. Als Basis für die Festlegung des fixen Teils kann der teuerungsbereinigte Startwert des Wasserzinses aus dem Jahre 1918 dienen. Bei einem damaligen Startwert von 8.16 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung (Fr./kWbr) entspricht das heute teuerungsbereinigt 41 Fr./kWbr. Das heisst, dass das aktuell festgeschriebene Wasserzinsmaximums in der Höhe von 110 Fr./kWbr beinahe einer Verdreifachung des teuerungsbereinigten Startwertes entspricht.

Variante Absenkung auf notleidende Kraftwerke beschränken

Die zur Diskussion gestellte Variante einer Übergangslösung mit Befristung des Wasserzinsmaximums auf 80 Fr./kWbr nur für jene Kraftwerke, die defizitär sind, lehnt economiesuisse ab. Einerseits erachten wir eine Übergangslösung generell als unnötig und andererseits ist diese Variante aus folgenden Gründen nicht zu akzeptieren: Eine solche Lösung würde zu weiteren Marktverzerrungen unter den Wasserkraftproduzenten führen. Die effizient betriebenen Werke resp. die günstig produzierenden Werke würden damit bestraft und diskriminiert.

Dies kann zur Folge haben, dass diese Werke für die Versorgungssicherheit der Schweiz wichtige, künftig anstehende Erneuerungsinvestitionen nicht mehr tätigen können, weil für sie weiterhin das Wasserzinsmaximum von 110 Fr./kWbr gelten würde. Des Weiteren wäre eine solche Lösung mit massivem administrativen Mehraufwand verbunden. Die Komplexität der Umsetzung einer solchen Variante bietet sich nicht als Übergangslösung für lediglich drei Jahre an.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Sichtweise.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Beat Ruff
Stv. Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt